

Die Rentenversicherung im SGB

Kommentar für die Praxis

von

Frank Gollub, Ragnar Hoenig, Lutz Köhler, Hermann Plagemann, Mario Scharf, Detlef Schmidt, Jörn Wesenberg,
Rainer Stosberg, Thomas Wiechmann, Heinz Eicher, Thomas Keck, Klaus Michaelis

1. Auflage

C.F. Müller Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 8114 4135 4

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe September 2014

I. Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. 6. 2014, BGBl. I, S. 787)

Am 1. 7. 2014 ist das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wie vorgesehen in Kraft getreten. Damit sind die Regelungen zur „Mütterrente“, zur abschlagsfreien Altersrente ab 63 und zu Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und die Einführung einer Demografiekomponente bei den Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nunmehr geltendes Recht. Im Folgenden werden Hinweise für die Praxis zu den Regelungen zur „Mütterrente“ und zur abschlagsfreien Altersrente ab 63 gegeben.

1. „Mütterrente“:

Hinsichtlich der Auswirkungen ist zunächst zu unterscheiden zwischen Renten, die schon vor Inkrafttreten der Neuregelungen bezogen worden sind („Bestandsrenten“) und Renten, die erst zum 1. 7. 2014 oder später beginnen. Darüber hinaus kann durch die zusätzlichen Kindererziehungszeiten erstmalig die für eine Altersrente erforderliche Anzahl von Wartezeitmonaten erreicht werden. Selbst, wenn mit den zusätzlichen Kindererziehungszeiten die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Regelaltersrente noch nicht erfüllt sein sollte, kann es durchaus interessant sein, einmalig freiwillige Beiträge nachzuzahlen, um einen dauerhaften Rentenanspruch zu erwerben.

- a) Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014:** Mütter und Väter, deren Rente mit Inkrafttreten des Gesetzes oder später beginnt, erhalten für jedes ihrer vor 1992 geborenen Kinder in dem Umfang, in dem sie das Kind erzogen haben, bis zu zwölf Kalendermonaten zusätzlich gutgeschrieben (§ 249). Für das zusätzliche Jahr Kindererziehungszeiten gelten dieselben Regeln wie für die bisher schon zu berücksichtigenden Kindererziehungszeiten. Maßgebend ist, wer das Kind im 2. Kalenderjahr nach Ablauf des Geburtsmonats überwiegend erzogen hat. Für diese Person wird in der Regel bereits eine Kinder-

berücksichtigungszeit im Konto gespeichert sein, weil die Kindererziehungszeiten schon beantragt worden sind. Die zusätzliche Kindererziehungszeit folgt der bereits gespeicherten Berücksichtigungszeit. Haben die Eltern für das zweite Lebensjahr des Kindes eine gemeinsame Erklärung über die Zuordnung der Kinderberücksichtigungszeit abgegeben, bleibt diese bindend. Die Rentenversicherungsträger korrigieren die Versicherungskonten von Amts wegen und informieren die Versicherten hierüber zeitnah.

Sofern Berücksichtigungszeiten noch nicht zugeordnet worden sind, werden die verlängerten Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, der Vater hat das Kind nicht allein oder überwiegend erzogen. Eine Zuordnung der Zeiten zum Vater aufgrund übereinstimmender Erklärung der Eltern ist hier nicht mehr möglich, weil die gesetzlichen Fristen für die Abgabe der Erklärung bereits abgelaufen sind.

- b) Rentenbezug am 30. Juni 2014:** Wer bereits eine Rente bezieht, in der Kindererziehungszeiten berücksichtigt sind, erhält rückwirkend zum 1. Juli 2014 einen Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunkts bzw. eines persönlichen Entgeltpunkts (Ost) für jedes Kind (§ 307 d). Anknüpfungspunkt ist hier aus Vereinfachungsgründen, dass für den zwölften Monat nach Ablauf des Monats der Geburt eine Kindererziehungszeit im Konto gespeichert ist. Dies entspricht für ein Kind 28,61 Euro in den alten und 26,39 Euro in den neuen Bundesländern. Dabei handelt es sich um Brutobeträge, das heißt: Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und gegebenenfalls um die auf die Brutobeträge entfallende Steuer sind abzuziehen. Zwar ist davon die Rede, dass die „Mütterrente“ grundsätzlich bei allen Bestandsrentnern in vollem Umfang „ankommt“. Zu beachten ist jedoch, dass die allgemeinen Bestimmungen des Rentenrechts auch hier Anwendung finden. Von der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist die „Mütterrente“ nicht ausgenommen. Wer Leistungen der Grundsicherung bezieht oder mit einem Empfänger von Grundsicherungsleistungen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, profitiert von dem Zuschlag nach § 307d SGB VI nur in dem Umfang, in dem er nicht auf die bedarfsabhängige Grundsicherung angerechnet wird. Erhöht sich die Rente durch die Mütterrente, so kann sich dadurch erstmals ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag ergeben.

Zu beachten: Bei den **Rentanpassungsmitteilungen** zum 1. Juli 2014 ist bei den Bestandsrenten die Erhöhung um den Zuschlag (Mütterrente) noch nicht berücksichtigt. Auf der ersten Seite der Anpassungsmitteilung werden zunächst – wie üblich – die bisherigen Beträge und die Beträge ab 1. Juli 2014 gegenübergestellt. Im vorletzten Absatz der Seite ist als Eurobetrag dargestellt, welcher Anteil der Rente ab 1. Juli 2014 monatlich auf persönliche Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung entfällt und dass dieser Betrag in der monatlichen Rente bereits enthalten ist. Nach weiteren Erläuterungen zur Berechnung folgt schließlich im ersten Absatz auf Seite 3 der Hinweis, dass die Mütterrente im Rentenbetrag noch nicht enthalten ist. Grund dafür ist, dass die Umsetzung der Regelungen für die 9,5 Mio. Bestandsrenten mit vor 1992 geborenen Kindern wegen der Vielzahl der Fälle längere Zeit benötigt. Die Bescheidung und Auszahlung soll 2014 abgeschlossen werden. Selbstverständlich wird die Rente rückwirkend zum 1. Juli um den Zuschlag erhöht. Es muss dafür **weder ein neuer Antrag gestellt** noch ein **Widerspruch** gegen die Rentenanpassungsmitteilung **erhoben** werden.

- c) Wird die allgemeine **Wartezeit** von 60 Kalendermonaten für eine Regelaltersrente **erstmalig** durch zusätzliche Kindererziehungszeiten **erfüllt**, empfiehlt es sich zur Vermeidung finanzieller Nachteile, zeitnah zum Erreichen der Regelaltersgrenze einen Antrag auf die Rente zu stellen. Die RV-Träger werden hier nicht von sich aus tätig, da für die Gewährung einer Rente immer ein Antrag erforderlich ist. Auch für Witwen und Witwer kann auf diese Weise erstmalig ein Hinterbliebenenrentenanspruch entstehen, wenn durch die zusätzlichen Kindererziehungszeiten bei der oder dem Verstorbenen erstmalig die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Auch hier ist die Antragstellung Voraussetzung.
- d) **Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen**, um erstmalig einen Rentenanspruch zu erwerben: Wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren auch mit der Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten nicht erfüllt sein sollte, kann es für die Betroffenen finanziell attraktiv sein, von ihrem Recht auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge Gebrauch zu machen. Sind z. B. zwei vor 1992 geborene Kinder erzogen und bisher keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden, sind mit den zusätzlichen Kindererziehungszeiten insgesamt 48 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten im Konto. Es fehlen 12 Kalendermonate zur Erfüllung der Wartezeit.

Der dafür notwendigerweise zu entrichtende Mindestbeitrag beläuft sich derzeit auf rund 1.020 Euro. Insgesamt ergibt sich daraus eine monatliche Bruttorente von bis zu 120 Euro.

- e) **Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich:** Die „Mütterrente“ kann auch Auswirkungen auf einen bereits durchgeführten Versorgungsausgleich haben, weil sie die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften des oder der Begünstigten nachträglich verändert. Wer deshalb daran denkt, ein Abänderungsverfahren zu einem nach altem Recht (vor 1. 9. 2009) durchgeführten Versorgungsausgleich einzuleiten, sollte dabei allerdings berücksichtigen, dass das Gericht in diesem Verfahren auch alle anderen Anrechte beider geschiedener Ehegatten überprüft, die in den Versorgungsausgleich einbezogen waren. Es besteht damit die Möglichkeit, dass nicht nur die Erhöhung der gesetzlichen Rente um die „Mütterrente“ zu einer Änderung des Versorgungsausgleichs führt, sondern dass auch andere Anwartschaften – gegebenenfalls zu Ungunsten des Antragstellers im Abänderungsverfahren – neu bewertet werden.

2. Abschlagsfreie Rente ab 63

Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können seit dem 1. Juli 2014 bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen (§ 236 b). Allerdings bleibt es nicht dauerhaft bei der Altersgrenze von 63 Jahren. Mit dem Geburtsjahrgang 1953 beginnend wird die Altersgrenze jeweils in Schritten von zwei Monaten pro Jahrgang auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt wieder die Altersgrenze von 65 Jahren. Nur für die nach dem 1. Juni 1951 bis einschließlich 31. Dezember 1952 geborenen Versicherten kann die Rente unmittelbar nach Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei beginnen.

Auf die 45 Jahre werden **angerechnet** Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, geringfügige, nicht versicherungspflichtige Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung), Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit vorhanden sind, Wehr- oder Zivildienstpflicht, nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen, Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes, Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld), Übergangsgeld, Leis-

tungen bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers), Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der DDR).

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

„Rollierende Stichtagsregelung“: Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen werden unbegrenzt berücksichtigt. In den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen sie aber nur mit, wenn sie Folge einer **Insolvenz** oder **vollständigen Geschäftsaufgabe** des Arbeitgebers sind. Von einer **insolvenzbedingten Kündigung** wird in der Regel auszugehen sein, wenn der Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter das Beschäftigungsverhältnis kündigt, nachdem ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Als Beweismittel kommen hier das Kündigungsschreiben oder das Arbeitszeugnis in Betracht, sofern sich die Kausalität der Insolvenz für die Kündigung ergibt, ferner der Bescheid über die Zahlung von Insolvenzzgeld oder der Beschluss des Amtsgerichts. Von einer **vollständigen Geschäftsaufgabe** ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber seine gesamte Betriebstätigkeit im Inland auf Dauer eingestellt hat. Die Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebsteils, einer Filiale, eines Standorts sowie eine Zusammenlegung von Betrieben oder eine Teilstillegung genügt dafür nicht, sofern der Arbeitgeber weitere Betriebsteile oder andere einzelne Betriebe weiterführt. Da der neue Inhaber als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis eintritt, liegt auch bei einem Inhaberwechsel keine vollständige Geschäftsaufgabe vor. Stellt ein zu einem Konzern gehörendes Unternehmen seine gesamte Betriebstätigkeit ein, dürfte in der Regel eine vollständige Geschäftsaufgabe vorliegen, da die einzelnen Unternehmen innerhalb der Konzernstruktur üblicherweise selbständig sind und nur unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst. Auch hier muss vollständige Geschäftsaufgabe ursächlich für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und den folgenden Leistungsbezug gewesen sein. Auf

die zeitliche Reihenfolge von Geschäftsaufgabe und Kündigung kommt es – anders als bei der Insolvenz – nicht an. Als Nachweismittel kommen auch hier das Kündigungsschreiben oder das vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitszeugnis in Betracht, sofern sich die Ursächlichkeit ergibt, aber auch ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeabmeldung.

Wichtig: Zwar werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren zwei Jahren vor Rentenbeginn nach dem Willen des Gesetzgebers nicht berücksichtigt, wird jedoch zeitgleich ein rentenversicherungspflichtiger Minijob ausgeübt, zählt diese Zeit als Pflichtbeitragszeit und wird auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet.

Zu beachten: Wird neben dem Rentenbezug Arbeitsentgelt aus einer selbstständigen Tätigkeit oder ein Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen erzielt, müssen bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, die Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden.

Kein Wechsel in andere Altersrente möglich: Wer aufgrund eines bestandskräftig gewordenen Rentenbescheids bereits eine abschlagsbehaftete Rente in Anspruch genommen hat, und nun auch die Voraussetzungen der abschlagsfreien Rente ab 63 erfüllt, kann nicht in die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte wechseln. § 34 Abs. 4 Nr 3 SGB VI schließt nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente den Wechsel in eine andere Altersrente ausdrücklich aus.

3. Änderungen mit arbeitsrechtlichem Bezug

Mit dem Rentenpaket sind zwei Rechtsänderungen mit arbeitsrechtlichem Bezug verbunden. Zum einen wurde das **Altersteilzeitgesetz** geändert, um zu gewährleisten, dass die Fördermöglichkeit von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen fortbesteht, wenn aufgrund des neuen Rechts Anspruch auf die abschlagsfreie Rente ab 63 besteht. Unabhängig davon muss gegebenenfalls die arbeitsvertragliche Vereinbarung angepasst werden, wenn sie, was häufig der Fall ist, vorsieht, dass die Altersteilzeitarbeit nur bis zum frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginn läuft. Wegen der im Verhältnis zum Arbeitsentgelt regelmäßig geringeren Rentenhöhe würde die vorzeitige Beendigung der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bis zum ursprünglich

vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit zu Einkommensverlusten führen. Zudem würde wegen der in dieser Zeit unterbliebenen Beitragszahlung die Rente geringer ausfallen.

Infolge einer Änderung des § 41 SGB VI können Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung den Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis beendet wird, befristet hinausschieben, ohne dass hierfür die Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten sind. Hintergrund ist, dass tariflich, betrieblich oder einzelvertraglich vereinbarte Klauseln häufig vorsehen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch endet. Auch in der Vergangenheit konnte ein Arbeitsverhältnis schon unbefristet verlängert werden. Eine befristete Verlängerung war aber nur eingeschränkt nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich.